

Rede des Herrn Bürgermeister Dr. Koch

in der Sitzung der I. Kammer

am 20. December 1866.

bei Gelegenheit der Berathung des Berichts der 3. Deputation über den Antrag der Herren Abgeordneten Koch, Dr. Müller, Walthert und Jordan, die zu erwartenden Abänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes betreffend.

(Nach der stenographischen Niederschrift)

Meine hochgeehrten Herren! Ich freue mich, daß ich mich mit einem großen Theile dessen, was der Herr Vorredner (Herr Finanzrath v. Rositz-Ballwig) gesprochen hat, einverstanden erklären kann. Den Antrag desselben auf Wegfall der Bezugnahme auf die künftige Verfassung des norddeutschen Bundes aus dem Beschlusse der zweiten Kammer habe ich zwar unterstützt, erkläre aber, daß ich dessen ungeachtet nicht für denselben stimmen werde, einmal, weil ich gerade in diesem Theile des gedachten Beschlusses und der Thronrede eine völlige Uebereinstimmung finde, und dann, weil ich die Fassung dieses Beschlusses für präjudicial durchaus nicht erachten kann, endlich aber, weil ich Behufs einer Beschränkung des jenseitigen Beschlusses eine Differenz mit der zweiten Kammer nicht gerechtfertigt finde. Was nun den Antrag der geehrten Deputation selbst angeht, so werde ich für denselben stimmen.

Eigentlich müßte ich die Stellung, die ich in der Wahlreformfrage einnehme, als hinlänglich bekannt voraussetzen. Um aber über den Sinn, in welchem ich für den Antrag der Deputation stimme, keinen Zweifel aufkommen zu lassen, muß ich um die Erlaubniß bitten, diese meine Ansicht in wenig Worten präcisiren zu dürfen, unbekümmert darum, ob ich mit dieser Darlegung nach Rechts oder nach Links anstoßen werde.

Sie wissen, meine Herren! daß ich im Jahre 1850 den Eintritt in die erste Kammer verweigerte, weil ich die ordonanzmäßige Reactivirung der durch Gesetz aufgehobenen Landesvertretung für zurecht bestehend nicht erachten konnte. Diese meine Rechtsüberzeugung hat sich auch bis heute nicht geändert und alle versuchte Beweisführungen für deren Rechtsbeständigkeit sind mir immer als das Schwächste erschienen, was auf dem Gebiete des Staatsrechts jemals geleistet worden ist. Erörtere ich dagegen die Frage, ob im Laufe der Zeit die Ständeversammlung Sachsens, wie sie dormalen besteht, rechtsbeständig geworden sei? so habe ich diese Frage zu bejahen. Und auch in dieser Beziehung stehe ich noch auf dem Standpunkte, welchen ich vor 16 Jahren eingenommen habe. Denn schon damals gleichzeitig mit der erklärten Weigerung meines Eintritts in die erste Kammer habe ich es ausgesprochen, daß, wenn das sächsische Volk durch künftige Wahlen von Abgeordneten zur reactivirten Ständeversammlung so wie durch den Eintritt der also gewählten Abgeordneten in dieselbe den Schritt der Regierung nachträglich ratihabiren werde, ich mich solchem factischen Ausspruche unterzuordnen habe und meine Rechtsbedenken beseitigt sein würden.

Ich weiß, daß diese Auffassung von vielen Seiten als zulässig bestritten wird, indem man an dem Rechtsfakt festhält, daß dasjenige, was vom Anfange an rechtsungültig gewesen sei, im Laufe der Zeit nicht rechtsgültig werden könne. Ohne Weiteres, meine Herren! habe ich dieser Ansicht mich in staatsrechtlichen Fragen niemals anschließen können. Ich gebe zu, daß auch im Staatsrechte ohne Hinzutritt gewisser entsprechender Handlungen oder Erklärungen Rechtsungültiges von selbst nicht rechtsgültig werden kann. Aber, meine Herren, ich habe eine solche Handlung in der späteren Bethheiligung des sächsischen Volkes an den Wahlen und in der Theilnahme der auf diese Weise gewählten Abgeordneten an den Arbeiten der Stände erblicken müssen. Ich werde in dieser Ansicht noch bestärkt durch den Einblick in die Geschichte des Verfassungslebens unserer modernen Staaten; denn leider steht ja unser Sachsen mit der einseitigen Aufhebung bestehender Verfassungsgesetze im Wege des Rechtsbruchs nicht vereinzelt da, wenn man ihm nicht etwa den wenig beneidenswerthen Vorprung als ihm allein eigenthümlich vindiciren will, daß im Jahre 1850 ihm nicht nur eine neue Wahlform einseitig gegeben, sondern daß ihm sogar auch die Personen der Volksvertretung zudecretirt wurden. Hatte ich aber eine nachträgliche Ratihabition der einseitigen Verfassungsänderung nach Obigem für zulässig, und zwar mit Rechtswirkung für zulässig zu erachten, so habe ich auch nicht die Ansicht theilen können, daß noch jetzt unsere Landesvertretung, wie sie dormalen besteht, und Alles was sie bisher gethan hat, rechtsungültig sei. Und, meine Herren! wohin würden wir kommen, wenn wir uns zu dieser Rechtslehre bekennen wollten? Eine völlige Rechtsunsicherheit in unserem Staatsrechte sowohl, als in unserem Privatrechte würde die unausbleibliche Folge davon sein. Staatsverträge, Anleihen, die mit Zustimmung dieser Volksvertretung abgeschlossen worden, ja alle Privatrechte, die auf der mit derselben vereinbarten Gesetzgebung begründet worden sind, würden in der Luft stehen. Das ist geradezu unmöglich, meine Herren! Und deshalb habe ich auch niemals der oft gehörten Forderung beipflichten können, daß die Kammern nach dem Wahlgesetze von 1848 zu dem Zwecke einer Revision alles dessen einzuberufen seien, was innerhalb der letzten 16 Jahre von den Gesetzgebungsfactoren gethan worden.

Es würde dies das Gefährlichste für das Wohl des Staates sein. Es hieße nichts anderes, als auf eine immerhin sehr unsichere Karte setzen. Ja ich finde auch, daß in einem solchen Antrage, an die jetzigen Stände eingebracht, selbst ein innerer Widerspruch liegt, denn mit den Kammern, die man nicht für zu Recht bestehend anerkennen will, kann man auch nicht verhandeln. Will man daher auf die Wahlgesetzgebung vom Jahre 1848 zurückkommen, so ist der Weg, welchen die Abgeordneten Eisenstuck und Genossen in der zweiten Kammer betreten haben, allein als correct zu betrachten, denn diese haben nur einfach beantragt, daß das Wahlgesetz von 1848 wieder eingeführt werden möge, ohne die Frage der Rechtsbeständigkeit in ihren Antrag mit herein zu ziehen. Dieser Antrag ist in der jenseitigen Kammer abgelehnt worden und ich beabsichtige nicht, denselben hier wieder aufzunehmen.

Aber den Wunsch kann ich nicht unterdrücken, daß es der hohen Staatsregierung gefallen möge, in der uns in Aussicht gestellten Vorlage sich möglichst eng an die Vorlage anzuschließen, welche dem Landtage 1849/50 — dem sogenannten Widerstandslandtage — vorgelegt wurde, damit nun endlich eine Frage zur definitiven Erledigung gebracht werde, welche, je länger diese Erledigung verzögert wird, nur um so entschiedener immer wieder auftreten wird. Und, meine Herren! auch uns selbst muß in der That daran gelegen sein, denn wenn wir auf unsere Wiedergeburt zurückblicken, so wird sich schließlich doch nicht hinwegleugnen lassen, daß unser Dasein an dem Makel einer illegitimen Geburt leidet.

In diesem Sinne, meine Herren! werde ich dem Antrage der Deputation beistimmen.

Der Weihnachtsbaum.

Willkommen, fromme Zeit vom heil'gen Christ,
Die uns Erinnerung und Hoffnung ist;
Christkindlein, lehre freundlich bei uns ein,
Laß uns nur heute wieder Kinder sein. —

Und mit der Jugend holdem, fernem Traum
Schmück uns auch heute unsern Weihnachtsbaum;
An manche Zweige — abgeborrt und todt —
Häng' deiner Freudenketten feurig Roth.

Und helle Lichter stecke flammend auf,
Die längst erloschen in der Jahre Lauf;
Die süßen Früchte, auch mit Gold geschmückt,
Bring' sie zurück — sie wurden nicht gepflückt. —

Die Gaben all', womit manch' liebe Hand
Den Baum geziert, als vor ihm zitternd stand
Ein glücklich Kind, von mächt'ger Freude stumm,
Und seine Lieben froh im Kreis herum.

Von Allen, die schon heimgegangen sind,
Sieh heut' dem armen, lang' verwaisten Kind
Den liebsten Traum, als ständen sie umher
Als wär' noch keine Stelle um uns leer. —

Dann, heil'ger Christ, wenn du uns heut' erscheinst
Mit all' dem Glanz, der Gabenfall' wie einst:
Sieh auch den Born, worin die Freude quoll,
Das Kinderherz so rein, so friedenvoll.

Wie auch der Weihnachtsbaum beglücken mag,
Die Täuschung schwindet, kommt der bleiche Tag, —
Von allem bunten Schmuck und Glanz des Lichts
Steht bar der Baum — es bleibt dem Herzen Nichts.

Nichts — als der kahle, düst're Lebensbaum,
Nichts — als die Sehnsucht und die Hoffnung kaum,
Nichts — als der Blick zum Himmel und das Wort:
Der heil'ge Christ beglückt die Seinen dort!

Papiermühle in Stötteritz 24. Decbr. 1866.

John Greg-Righons.

Wer feiert heuer das schönste Christfest?

Wir freuen uns, sagen zu können, daß dies der Hildburghäuser Weihnachtsbaum ist, der in ganz Deutschland und darüber hinaus nunmehr längst bekannte „Weihnachtsbaum für arme Kinder“, das alljährliche Christfest Friedrich Hoffmanns und des Bibliographischen Instituts für viele deutsche Städte und Ortschaften. Feuer sinds fünfundzwanzig Jahre, wo die ersten Christbäume den armen Kindern in Coburg und Hildburghausen geschmückt und die Bescherungstische mit reichen Gaben der Liebe ausgestattet wurden. Damals nahmen an beiden Bescherungen 187 Kinder Theil. Im folgenden Jahre waren schon 785, im darauffolgenden über 1200, dann 2000, dann 2700, dann 3500, später 4000 und in den letzten zehn Jahren gegen 4500 arme Kinder, die jährlich unter festlich geschmückten Christbäumen sich der Früchte des Hildburghäuser Weihnachtsbaums erfreuten, arme Kinder, denen ohne dieses Liebeswerk das schönste Fest für das deutsche Kinderherz freudlos vergangen wäre!

Ja, er hat großartig gewirkt, dieser Weihnachtsbaum; aber nicht gering waren auch die Opfer, die von den Gründern desselben

daß für
graphie
Lode
Meyer,
mann
des We
portofre
ist bis
und Fr
hinau
beiten
jeder g
werden
lyrische
Zeitop
so meh
folgs
kann:
Lendern
ganze
Wi
Armei
sonder
worden
sein, d
zu Got
Zeit se
sthum
hängen
Widm

Dann
des D
breitur
und h
und I
erreich

D
Sind
bender
deren
Birch
22. I
des F
treten
Mari
Künst
auf d
abgef
heroo
Weiß
fühlte
sonde
und
fande
und

vorthe
den
routi
enger
meist
Org
beder
von
wisse
richt
Ma
ihm
durc
Gen
den
ein
Su
lette
ter
lich
spe